

Ramsloh, den 11.05.20

Hinweise zur Notenermittlung, Versetzung und Nachprüfung vor dem Hintergrund der sog. Coronakrise

Grundlage: „Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang ...“, Erl. d. MK vom 16.04.20. „Schule in Corona-Zeiten. Leitfaden für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen“ vom 16.04.20.

Vor dem Hintergrund der sogenannten Coronakrise und der damit verbundenen massiven Unterrichtsausfälle ab dem 13.03.20 ist hinsichtlich Notenermittlung, Bewertung und Versetzungsregelungen ein sehr hohes Maß an pädagogischer Sensibilität gefordert.

Die folgenden Regelungen sollen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler/innen informieren und hinsichtlich einer bestehender Verunsicherung beruhigen.

1. Regelung der Notenermittlung:

1.1 Leistungsbewertung und Dokumentation zum 15.04.20

Die Lehrkräfte aller Schulen Niedersachsens haben auf Weisung des Kultusministers zum 15.04.20 für alle Schülerinnen und Schüler in allen Fächern eine Leistungsstandserhebung vorgenommen. Diese Noten liegen in der Schule vor und spiegeln diejenigen Leistungen wider, die im Lauf des bisherigen Schuljahres erbracht worden sind.

1.2 Leistungsbewertung ab dem 15.04.20

Leistungsbewertung in Phasen des Lernens zu Hause

„Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen beim „Lernen zu Hause“ werden [...] zu Hause erstellte Arbeiten nicht bewertet.“ Es werden „auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar selbständig erbrachte Leistungen benotet und fließen in die Zeugnisnote ein.“ Näheres muss im Einzelfall mit den zuständigen Lehrkräften besprochen werden.

Leistungsbewertung in Phasen des Lernens in der Schule

„Das beim häuslichen Lernen erworbene Wissen kann [...] nach Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen durch kurze Tests, Lernzielkontrollen oder mündliche Abfragen überprüft werden. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule gilt wie bisher, dass sich die Bewertung von

Schülerleistungen aus schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen zusammensetzt, wobei auf weitere schriftliche Klassenarbeiten [...] verzichtet werden *kann*.“ Die Umsetzung in den Lerngruppen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler liegt in der pädagogischen Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft. **Grundsätzlich wird für alle Lehrkräfte des LSG empfohlen, bis zum Ende des Schuljahres keine Klassenarbeiten schreiben zu lassen. Sollte eine Lehrkraft von dieser grundsätzlichen Empfehlung abweichen wollen, sucht sie zunächst das Gespräch mit der Schulleitung, um die Hintergründe und das weitere Vorgehen abzusprechen.**

1.3 Zeugnisnoten

Die Lehrkraft, die die Leistungsstandserhebung zum 15.04.20 vorgenommen hat, ermittelt zum Schuljahresende die Zeugnisnote. Diese setzt sich zusammen aus a) der Leistungsstandserhebung zum 15.04.20, b) auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar selbständig erbrachter und bewerteter Leistungen und c) der in den Phasen des Lernens in der Schule erbrachten Leistungen. Natürlich kommt der Leistungsstandserhebung zum 15.04.20 dabei i.d.R. das größte Gewicht zu.

1.4 Epochaler Unterricht im zweiten Schulhalbjahr

„Leistungen in Fächern, die ausschließlich im zweiten Schulhalbjahr epochal zu erteilen sind, werden bewertet. Die erteilte Note erscheint auf dem Zeugnis. Sie ist nur dann bei Versetzungen, Abschlüssen oder der Berechnung von Notendurchschnitten zu berücksichtigen, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern bzw. zur Verbesserung des Notendurchschnitts [...] beitragen kann. Erfolgt keine Berücksichtigung der Note in diesem Sinne, wird dies entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt.“

2. Versetzung und Nachprüfung

2.1 Versetzung durch Ausgleich

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der sog. Ausgleichsregelung vor, wird diese ausnahmslos von der Klassenkonferenz angewandt.

2.2 Nachprüfung

Alle Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgängen 5 bis 9 wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden (und nicht von der Ausgleichsregelung Gebrauch machen können), „haben generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung. Die Auswahl des Faches wird den Erziehungsberechtigten [...] überlassen.“